



Freiwillige Feuerwehr Waldhausen im
Strudengau
zH Kommandanten HBI Martin Zeh
Froschau 69/2
4391 Waldhausen im Strudengau

Bearbeiter/-in: Heidelinde Straßer
Tel: (+43 7262) 551-67451
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 03.04.2025

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024 wird anlässlich einer Fahrzeugsegnung mit Frühschoppen der FF Waldhausen im Gebiet der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau folgende Verkehrsmaßnahme verordnet:

§ 1

24. Mai 2025 von 12:00 Uhr bis 25. Mai 2025 bis 18:00 Uhr

- 1) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Gemeindestraße „Markt“ ab der Zufahrt zum Therapiezentrum/RK-Waldhausen bis zur Zufahrt Bauhof - Objekt Markt 95. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters und Teilnehmer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

24. Mai 2025, von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr

- 2) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1438 Zieglerstraße ab dem Objekt Markt Nr. 6 bis zur Zufahrt zum Objekt Markt 29 (Kreuzung L1438 mit L575). Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters und Teilnehmer. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. FF Waldhausen, zH Kommandanten HBI Martin Zeh, Froschau 69/2, 4391 Waldhausen im Strudengau, mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen verordnungsgemäß und entsprechend frühzeitig anzukündigen und aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Eine entsprechende Umleitung über den Schlossberg ist zu errichten und aufrecht zu erhalten. Die Umleitungen sind ausreichend und entsprechend zu beschildern. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen. Die Fahrbahn ist vor Verunreinigung zu schützen bzw. vor Verkehrsfreigabe wieder entsprechend zu reinigen.
2. Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau
3. Straßenmeisterei Grein
4. Polizeiinspektion Grein

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.